

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 5. April 2005	Nr. 16
----------	-------------------------	--------

Inhalt:	Einberufung der III. Gesamtsynode (10. Tagung)	S. 343
	Verordnung des Rates der EKD zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) vom 10. Dezember 2004	S. 343
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 25. November 2004	S. 344
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 25. November 2004	S. 345
	Gebührenordnung für Grundstückssachverständige der Synodalverbände der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 20. Januar 2005	S. 347
	Personalnachrichten	S. 348
	Berichtigungen	S. 348

Einberufung der III. Gesamtsynode (10. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 10. Tagung auf

**Donnerstag, den 21. April 2005
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstrasse 22, und wird bis zum 22. April 2005 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 17. April 2005, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 5. April 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Verordnung des Rates der EKD zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) vom 10. Dezember 2004

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Verordnung zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz beschlossen. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

H a n n o v e r, den 21. Dezember 2004

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Anlage:

Verordnung zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) (Stand 26.10.04)

Aufgrund der Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der durch die Gliedkirchen getroffenen Regelungen erlässt der Rat der EKD zur Durchführung der §§ 7a und 11a des Kir-

chengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchenmitgliedschaftsgesetz – KMG) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 398), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486), gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des KMG folgende Verordnung:

§ 1

Datenweiterleitung

(1) Erfolgt die Aufnahme/Wiederaufnahme eines Kirchenmitgliedes in einer nach § 7a Abs. 2 KMG errichteten Stelle zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes einer anderen Gliedkirche, sind die erhobenen Daten an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten. Von dort werden sie an die Wohnsitzkirchengemeinde der das Kirchenmitglied aufnehmenden Gliedkirche weitergeleitet.

(2) Die in einer nach § 11a Abs. 2 KMG errichteten Stelle erhobenen Daten sind entsprechend an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Kirchenbucheintrag

(1) Jede Aufnahme/Wiederaufnahme ist nach gliedkirchlichem Recht mit Nummer in ein Kirchenbuch/Verzeichnis einzutragen. Sieht das gliedkirchliche Recht der Wiedereintrittsstelle einen Eintrag mit Nummer nicht vor, so ist dies bei der Datenweiterleitung an die zentrale Datenstelle nach § 1 mitzuteilen und bei der Datenweitergabe an die Wohnsitzkirchengemeinde zu vermerken. In diesem Fall wird die Aufnahme/Wiederaufnahme mit Nummer in das bei der Wohnsitzkirchengemeinde geführte Kirchenbuch/Verzeichnis eingetragen, andernfalls ohne Nummer.

(2) Wird von der die Aufnahme/Wiederaufnahme vollziehenden Stelle kein eigenes Kirchenbuch/Verzeichnis geführt, ist ein anderer Nachweis über die bei ihr erfolgte Aufnahme/Wiederaufnahme zu führen.

(3) Weitergehende Regelungen nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt.

§ 3

Bestätigung

Dem aufgenommenen/wiederaufgenommenen Kirchenmitglied ist von der die Aufnahme/Wiederaufnahme vollziehenden Stelle eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufnahme/Wiederaufnahme auszuhändigen. So-

weit keine Aushändigung erfolgt, ist die Bestätigung unverzüglich zuzustellen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.¹⁾

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 25. November 2004

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 326) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen vom 22. November 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 124) in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Anlage:

Kirchengesetz über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen vom 25. November 2004

§ 1

Berechtigte

Eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten:

- a) der Präses oder die Frau Präses der Synode eines Synodalverbandes;
- b) die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode, mit Ausnahme des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

§ 2

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung

(1) Berechtigte nach § 1 Buchstabe a erhal-

¹⁾ 16. Januar 2005

ten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 307,- € monatlich. Die Dienstaufwandsentschädigung ist gemeinsam mit dem Gehalt zahlbar zu machen.

(2) Berechtigte nach § 1 Buchstabe b erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 153,- € monatlich, wenn sie hauptamtlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stehen und in Höhe von 230,- € monatlich, wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.

§ 3

Mehrere Entschädigungen

(1) Auf Grund dieses Kirchengesetzes darf an jeden Berechtigten nur eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden. Treffen eine Berechtigung nach § 1 Buchstabe a und § 1 Buchstabe b zusammen, so wird die höhere Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Aufwandsentschädigungen, Zulagen oder sonstige Leistungen aus kirchlichen Kassen, die nicht auf Gesetz beruhen, dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Moderaments der Gesamtsynode gewährt werden, wenn hierfür im Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Mittel bereitgestellt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.¹⁾

**Bekanntmachung
der Neufassung
des Kirchengesetzes
vom 27. November 1970
zu dem Vertrag über die Bildung
einer Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
in der Fassung vom 25. November 2004**

Auf Grund von Artikel II des Kirchengesetzes vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 10. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 330) wird

¹⁾ Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung.

nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

L e e r, den 5. April 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Anlage:

**Kirchengesetz
zu dem Vertrag über die Bildung
einer Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
vom 25. November 2004**

§ 1

- (1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage beigegebenen Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, diesen Vertrag für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bindend.

§ 2

(1) Die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen bleiben in diesem Amt, auch wenn ihr Amt als Mitglied der Gesamtsynode infolge des Ablaufs der Amtszeit der Gesamtsynode endet.

(2) Für die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation zu wählenden

Synodalen wählt die Gesamtsynode aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Ersatzmitglieder vier nichttheologische und zwei theologische Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Bei Verhinderung eines oder einer gewählten Synodalen nehmen die nichttheologischen oder die theologischen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen - in der Reihenfolge der bei der jeweiligen Gruppenwahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Kandidaten oder Kandidatinnen entfallenen Stimmenzahl - an der Tagung der Synode teil; bei Ausscheiden eines oder einer gewählten Synodalen gilt das gleiche bis zur Neuwahl eines oder einer Synodalen. Bei Stimmgleichheit bestimmt sich die Teilnahme an der Synode durch Losentscheid, den das Moderamen der Gesamtsynode herbeiführt.

(3) Die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt für die Dauer der Amtszeit der Synodalen der Konföderation aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(4) Das Verlangen, die Synode der Konföderation gemäß § 6 Absatz 5 des Vertrages einzuberufen, kann für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sowohl von der Gesamtsynode als auch von dem Moderamen der Gesamtsynode erhoben werden und wird von dem Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 3

(1) Das von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 3 des Vertrages zu entsendende Mitglied des Rates und dessen Stellvertreter werden vom Moderamen der Gesamtsynode bestellt.

(2) Der Kirchenpräsident/Die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sind, vorbehaltlich ihrer Zulassung, verpflichtet, gemäß § 9 Absatz 4 des Vertrages an den Sitzungen des Rates der Konföderation als sachkundige Mitglieder der Kirchenleitung bzw. des Kirchenamtes teilzunehmen.

(3) Das Verlangen, den Rat der Konföderation gemäß § 9 Absatz 2 des Vertrages einzuberufen, kann für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sowohl von der Gesamtsynode als auch vom Moderamen der Gesamtsynode gestellt werden und wird vom Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 4

(1) Für die Unterrichtung des Rates der Konföderation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist das Moderamen der Gesamtsynode zuständig.

(2) Die Einsetzung von Ausschüssen der Konföderation für bestimmte Sachgebiete gemäß § 10 des Vertrages geschieht im Benehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Das gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages erforderliche Einvernehmen über die Berufung des Leiters der Geschäftsstelle der Konföderation und seines Stellvertreters ist mit dem Moderamen der Gesamtsynode herzustellen.

§ 5

(1) Für die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), die die Rechtsetzung der Konföderation betreffen, ist das Moderamen der Gesamtsynode zuständig, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Legt der Rat der Konföderation gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nahe, eine beabsichtigte kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen, so unterrichtet das Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich die mit dem Entwurf etwa befasst gewesenen Ausschüsse der Gesamtsynode. Liegt der Entwurf bereits der Gesamtsynode vor, ist die Gesamtsynode unverzüglich durch das Moderamen der Gesamtsynode zu unterrichten.

(3) Vor der Abgabe von Erklärungen gemäß § 15 Absatz 3 und § 17 Absatz 4 des Vertrages darüber, ob die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden ist, ist die Zustimmung der Gesamtsynode herbeizuführen. Bei einem gemeinschaftlichen Gesetz, durch das die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geändert werden würde, kann die Zustimmung der Gesamtsynode nur gemäß § 88 der Kirchenverfassung erteilt werden.

(4) Die gemeinschaftlichen Kirchengesetze und die Verordnungen des Rates der Konföderation werden unverzüglich dem Moderamen der Gesamtsynode vorgelegt. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet, ob ändernde

oder ergänzende Rechtsvorschriften der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für erforderlich oder wünschenswert gehalten werden und welcher Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgeschlagen wird. Ergänzende oder ändernde Rechtsvorschriften gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages werden zu gemeinschaftlichen Kirchengesetzen durch Kirchengesetze der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), zu Verordnungen des Rates der Konföderation durch Rechtsverordnung des Moderamens der Gesamtsynode erlassen.

(5) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes wird gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom Moderamen der Gesamtsynode bestimmt, wenn keine kirchengesetzliche Regelung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 dieses Gesetzes getroffen wird.

§ 6

(1) Soweit im Haushaltsplan für die Entrichtung entsprechender Sonderumlagen Mittel bereitgestellt worden sind, ist das Moderamen der Gesamtsynode für die Entscheidung darüber zuständig, ob und in welchem Umfang die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages von Einrichtungen der Konföderation Gebrauch macht. Stehen hierfür Haushaltsmittel nicht bereit, bedarf ein solcher Beschluss der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode und der nachträglichen Zustimmung der Gesamtsynode gemäß § 78 Absatz 4 Kirchenverfassung.

(2) Eine Erklärung gemäß § 21 Absatz 2 des Vertrages kann das Moderamen der Gesamtsynode abgeben, falls im Haushaltsplan entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitgestellt worden sind; andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Gesamtsynode erforderlich.

§ 7

Die Kündigung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesamtsynode und wird durch das Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in

Kraft.¹⁾

Gebührenordnung für Grundstückssachverständige der Synodalverbände der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 20. Januar 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

1. Für die Anfertigung und Ausführung von Wertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sind die vom Moderamen der Synode berufenen und vom Moderamen der Gesamtsynode bestätigten Sachverständigen berechtigt, folgende Gebühren zu erheben:

I. Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Die Gebühr beträgt bei einem Taxwert | |
| bis 15.000,00 € | 75,00 € |
| b) über diesen Wert hinaus zusätzlich | 1 v. T. |

Die vorstehend genannten Sätze ermäßigen sich um 50 %, soweit das Gutachten ohne örtliche Besichtigung angefertigt werden kann.

II. Reise- und Nebenkosten

- Reisekosten werden nach den jeweils für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltenden Bestimmungen gezahlt.
- Nebenkosten (z.B. Porto, Telefon, Katasterunterlagen usw.) werden zum Nachweis gesondert vergütet.

2. Die Gebührenordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 wird aufgehoben.

L e e r, den 20. Januar 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

¹⁾ Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung.

Personalmeldungen

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B a y r e u t h wurde eingeführt:

Pastor
Simon F r o b e n
am 6. März 2005
in Bayreuth

Aus dem Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ausgeschieden ist:

Pastor
Andreas O l b r i c h
Bunde
mit Ablauf des 31. März 2005

Er hat einen Ruf in eine reformierte Kirchengemeinde in der Schweiz angenommen.

Die

ehrenamtliche Ältestenpredigerin
Heidrun F a ß b e n d e r,
Tergast

hat ihre Tätigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde T e r g a s t beendet. Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte sind damit gemäß § 7 Abs. 5 der Ordnung für ehrenamtliche Ältestenprediger/-innen erloschen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) trauert um

Pastor i.R. Johannes Bartels

geb. 3. Nov. 1921 gest. 21. Dez. 2004

Am 27. März 1955 in Wirdum ordiniert und dort Pastor bis zum 1. Mai 1965; vom 2. Mai 1965 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Dezember 1986 Pastor in Neermoorpolder.

Wir danken Gott dafür, dass wir Johannes Bartels in unserer Mitte gehabt haben und er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Lukas 2, 29 u. 30

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) trauert um

Pastor i.R. Hermann Fröhling

geb. 1. März 1931 gest. 9. Febr. 2005

Vom 1. Oktober 1970 bis 30. September 1982 hauptberuflicher Ältestenprediger in Kirchborgum und Vellage; vom 1. Oktober 1982 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. September 1995 hauptberuflicher Ältestenprediger mit der Dienstbezeichnung „Pastor“ in Wymeer.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hermann Fröhling in unserer Mitte gehabt haben und er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Psalm 33, 20-22

Berichtigungen

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 Nr. 15 vom 15. Januar 2005 sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a) Bei den Veröffentlichungen auf den Seiten 327 und 328 ist hinter den Worten „Leer, den ...“ das Datum „14. Dezember 2004“ nachzutragen.
- b) Der Wortlaut des Artikel II des Kirchengesetzes vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamteninnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (S. 331) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.“
- c) In dem Beschluss vom 24. August 2004 des Moderamens der Gesamtsynode über die Aufhebung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit (S. 340) ist das Datum „1. Mai 2004“ durch das Datum „1. Januar 2005“ zu ersetzen.